

Gemeinsam möchten wir die Natur genießen!

Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme bitten wir um Einhaltung folgender Regeln:

- **Benutzen Sie vorgegebene, der Öffentlichkeit zugängliche Wege und Pfade**

Erlaubt ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr.

- **Halten Sie genügend Abstand zu der Schafherde und leinen Sie Ihren Hund rechtzeitig an**

Das Betreten der Weideflächen ist verboten, soweit sich dort Schafe aufhalten. Sporttreibende und Erholungssuchende müssen ihre Aktivitäten den Belangen der Schäfer anpassen. Es muss immer ein ausreichender Abstand eingehalten und Hunde müssen mindestens im Abstand von 80 Metern zur Herde angeleint werden. Achten Sie bitte darauf, dass Hunde in den Naturschutzgebieten immer angeleint sein müssen.

- **Lassen Sie keinen Müll zurück und entsorgen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners**

Jegliche Verschmutzung der Weideflächen und großflächiges Niedertrampeln des Grases ist zu vermeiden. Gewerbliche und/oder aufwändige Veranstaltungen sowie Zelten, Campen, Grillen sind verboten.

Bitte lassen Sie Hundekot nicht auf den Wiesen und Wegen liegen.

- **Respektieren Sie die hier wildlebenden Tiere**

Lassen Sie Ihren Hund nicht wildern oder hetzen.

- **Nehmen Sie Rücksicht auf die übrigen Mitbenutzer dieser Wiesen**

Wenn Sie Mitmenschen begegnen, die Angst vor freilaufenden Hunden haben, leinen Sie Ihren Hund bitte an oder halten ihn zumindest in Kontrollweite.

Nur wenn sich alle an diese Regeln halten ist ein friedliches und störungsfreies Miteinander möglich.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Herausgegeben von:

Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Amt für Umwelt und Grün

Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg

www.duisburg.de



Nutzung der Duisburger Rhein- und Ruhrwiesen





Natur genießen an Rhein und Ruhr

In der Vergangenheit war es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Schäfern, die die Wiesen im Rhein- und Ruhrvorland bewirtschaften sowie Erholungssuchenden und Spaziergängern mit Hunden gekommen, die ihre Tiere nicht unter Kontrolle hatten.

Der Nutzungsdruck auf Freiflächen in einer Großstadt wie Duisburg ist beträchtlich. Das Interesse der Duisburgerinnen und Duisburger an der Nutzung der Rhein- und Ruhrwiesen ist groß. Auf der anderen Seite ist auch das Interesse der Schäfer an der störungsfreien Bewirtschaftung der von ihnen gepachteten landwirtschaftlichen Flächen verständlich. Beide Nutzungen sind für die Stadt Duisburg wichtig und müssen nebeneinander stattfinden können. Dies ist aber nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme, mit Einschränkungen der eigenen und Respekt vor den jeweils anderen Interessen möglich.

Durch eine gemeinsam erarbeitete Erklärung wurde ein Kompromiss gefunden, der sowohl den Schäfern als auch den Erholungssuchenden die Nutzung der Wiesen ermöglicht. Diese Erklärung bezieht sich allerdings nur auf die städtischen Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen und die nicht eingezäunt sind.

Eine Übersicht über die betroffenen städtischen Flächen mit Schafbeweidung gibt es im Internet unter: www.duisburg.de

In der Erklärung verpflichten sich Hundehalter, zum Beispiel ihre Tiere anzuleinen und auf den Wegen zu halten, wenn sie in der Nähe von und Schafherden sind. Dort wo keine Schafe weiden, dulden die Schäfer Spaziergänger und Hundehalter - allerdings müssen Hundehalter dafür sorgen, dass der Kot ihrer Vierbeiner weggeräumt wird.

Privatflächen

Ein Grossteil der Flächen im Rhein- und Ruhrvorland sind nicht in städtischer Hand. Die Flächen im Rheinvorland in Homberg befinden sich größtenteils in Privatbesitz.

Nach dem Landschaftsrecht dürfen allerdings private Wege und Pfade, Wirtschaftswege sowie Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden. Die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder der Pächter dürfen dabei nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Trampelpfade sind keine derartigen Wege oder Pfade.

Unter Betreten ist der reine Fußgängerverkehr zu verstehen, allerdings nicht zu anderen Zwecken als zu denen der Erholung.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind von den getroffenen Regelungen ausgenommen. In den Naturschutzgebieten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden, hier dürfen sowohl Hundehalter als auch andere Erholungssuchende nur die Wege betreten.

Eine Übersicht über die Naturschutzgebiete in Duisburg ist auf der Homepage der Stadt Duisburg zu finden (www.duisburg.de).